

Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hasbergen vom 30. September 2004

Aufgrund des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hasbergen am 11. Dezember 2014 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 30. September 2004 beschlossen:

Art. 1

§ 7 „**Anmeldung der Bestattung**“ erhält in Abs. (2) und Abs. (3) folgenden Wortlaut:

- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen montags bis freitags. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen kann eine Bestattung auf der Grundlage einer gesonderten Kostenübernahmeerklärung auch am Freitagnachmittag bzw Samstagvormittag stattfinden.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen dürfen frühestens nach Ablauf von 48 Stunden und sollen spätestens acht Tage nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Aschen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Leichen, die nicht binnen zehn Tagen nach Eintritt des Todes und Urnen, die nicht spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet worden sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Reihengrabstätte bzw. in der Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet.

Art. 2

§ 12 „**Arten der Grabstätten**“ wird in Abs. (2) Ziffer e) und f) wie folgt neu formuliert:

- e) Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 15)
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung (§ 16)

Art. 3

§ 15 „**Urnengrabstätten**“ erhält in Abs. (1) Ziffern c) und d) folgenden Wortlaut:

- c) Urnengemeinschaftsgrabstätte
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung

Art. 4

§ 15 „**Urnengrabstätten**“ erhält in Abs. (4), (5) und (6) folgenden Wortlaut:

- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Bestattungsfelder, in denen Aschenbeisetzungen ohne Verleihung von Nutzungsrechten sowie ohne eine individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit erfolgen. Die Gestaltung und Unterhaltung/Pflege des Grabfeldes obliegt der Gemeinde.

Urnengemeinschaftsgrabstätten werden in den Maßen 0,30 m x 0,30 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit angelegt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Grablagen dieser Grabstätten bestimmt die Gemeinde.

Auf Wunsch kann die Bestattung im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden.

- (5) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung sind Bestattungsfelder, in denen Aschenbeisetzungen ohne Verleihung von Nutzungsrechten sowie ohne eine individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit erfolgen. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung sind mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet, auf dem die Namen der dort Bestatteten aufgeführt werden. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur vor dem Gemeinschaftsgrabmal zulässig.

Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung werden in den Maßen 0,30 m x 0,30 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit angelegt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Grablagen dieser Grabstätten bestimmt die Gemeinde.

Auf Wunsch kann die Bestattung im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden.

- (6) Soweit in der Friedhofssatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten sinngemäß auch für Urnengrabstätten, mit Ausnahme der Urnengemeinschaftsgrabstätten und der Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Hasbergen, 11. Dezember 2014

Gemeinde Hasbergen

gez. Elixmann (Sgl.)

Bürgermeister

ausgehängt am: 15. Dezember 2014
abgenommen am: 16. Januar 2015

Hinweis:

Bereitstellung im Internet am 15. Dezember 2014